

Satzung der Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e. V. Heidelberg



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "GfBK - Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, biologische Methoden zur Krebsabwehr zu fördern durch

- a) Beratung und Aufklärung von Betroffenen und Angehörigen.
- b) Herausgabe verständlich geschriebener Informationen über alle Aspekte einer ganzheitlichen Krebstherapie.
- c) Mitwirkung bei der Aufklärung über Methoden der biologischen Krebsabwehr und Erfahrungsaustausch im Internet und im Rahmen von Kongressen, Seminaren und Kursen für Betroffene, Laien und Fachleute.
- d) Unterstützung von Selbsthilfegruppen.
- e) Beratung von Instituten, Kliniken, Firmen, öffentlichen und privaten Institutionen, die mit biologischen Methoden zur Krebsabwehr befasst sind.
- f) Förderung von Methoden zur Krebsfrüherkennung, Unterstützung der Vor- und Nachsorge von Krebserkrankungen.
- g) Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen bei Kostenerstattungsfragen biologischer Heilverfahren bei Krebs.
- h) Finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten und patientengebundenen Studien in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, Kliniken und anderen Therapieeinrichtungen.

Der Verein ist unabhängig und finanziert diese Aufgaben aus Spenden, dem Vereinsvermögen und aus laufenden Mitgliedsbeiträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied im Verein können natürliche Personen und Personen-Vereinigungen werden.

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die zu dem Freundeskreis der Gesellschaft zählen.

4.2 Zu den Personen-Vereinigungen zählen:

- medizinische und wissenschaftliche Vereine und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- Patienten- und Selbsthilfeorganisationen, soweit es sich dabei um eingetragene Vereine handelt;
- sonstige juristische Personen oder Personengesellschaften.

4.3 Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand mit mehrheitlicher Beschlussfassung abgelehnt werden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs, das innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand eingehen muss. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

4.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindestbeitrags, sowie die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

a) mit Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung;

b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2 Wer das Ansehen und das Interesse des Vereins schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Einspruchs, der innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingehen muss. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beratungsstellen

6.1 Zur Unterstützung der zentralen Beratungsstelle in Heidelberg können sich regionale Beratungsstellen bilden, die mit Genehmigung des Vorstands den Vereinsnamen in Verbindung mit einem Zusatz führen dürfen.

6.2 Die Bildung von Beratungsstellen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die leitenden Personen der Beratungsstelle müssen der GfBK angehören und vom Vorstand ernannt bzw. bestätigt werden. Sie können vom Vorstand abberufen werden.

6.3 Die Beratungsstellen sind nicht berechtigt

a) durch Eintragung in ein Register eine eigene Rechtspersönlichkeit zu erwerben,

b) eigene Mitgliedsbeiträge zu erheben,

c) den Verein - gleich in welcher Weise - zu verpflichten und/oder über Vereinsvermögen zu verfügen.

6.4 Die Beratungsstellen haben sich in ihrer Tätigkeit an die durch die Satzung, die Vorstandsbeschlüsse und die gemeinsam erarbeiteten Leitlinien und somit an die gegebenen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der GfBK zu halten.

6.5 Die Beratungsstellen sind direkt der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Heidelberg unterstellt.

§ 7 Gründung einer gemeinnützigen GmbH

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründen, die ausschließlich der wirtschaftlichen Förderung der gemeinnützigen Zwecke gemäß den §§ 2 und 3 dieser Satzung dient. Die Gründung der GmbH und deren Satzung müssen vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Freundeskreis

Dem Verein ist ein Freundeskreis angeschlossen. Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen wollen. Mitglieder des Freundeskreises müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Freundeskreises erhalten das Mitteilungsblatt „IMPULSE“.

§ 9 Botschafter der Biologischen Krebsabwehr

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins Personen zu Botschaftern der Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr berufen. Diese Personen können den Verein ideell und finanziell unterstützen. Botschafter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

10.1 Zur Beratung des Vorstands und zur internen Beschlussfassung über die Vergabe der dem Verein für die Vereinszwecke nach § 2.g. der Satzung zur Verfügung stehenden Mittel wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Vorstand legt die Förderungsmittel, über die der Beirat verfügen kann, fest. An die Beschlüsse des Beirats über die ihm nach § 10.1. zur Verfügung stehenden Mittel ist der Vorstand gebunden.

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist auch, bei der Erfüllung der in § 2.e. der Satzung genannten Ziele mitzuwirken. Öffentliche und private Institutionen und Kliniken sollen bei der Erarbeitung von Forschungsplänen und der Beurteilung von Studienvergaben von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats beratend unterstützt werden, um die biologische Krebsforschung vielseitig zu fördern.

10.2 Der Wissenschaftliche Beirat soll aus mindestens fünf in Forschung oder Therapie tätigen Fachleuten sowie einem Sekretär bestehen. Ein Vorschlagsrecht hat auch die Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

10.3 Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand und dem Beiratssekretär berufen.

10.4 Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

10.5 Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre von dem Zeitpunkt an, zu dem sie ihre Berufung angenommen haben.

10.6 Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

10.7 Der Beiratssekretär ist Mitglied des Vereinsvorstands und wird vom Vorstand jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren berufen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Wissenschaftliche Beirat

c) die Mitgliederversammlung

d) die Kassenprüfer.

§ 12 Bildung des Vorstands

12.1 Der Vorstand *besteht aus sieben Personen*, einschließlich des Beiratssekretärs. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister und beruft den Beiratssekretär nach Ablauf seiner Amtszeit neu oder bestätigt ihn auf weitere drei Jahre in seinem Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

12.2 Vorstandsmitglied kann nur werden, wer sich bereits langfristig und nachweislich für die Belange der GfBK eingesetzt hat und mit seinem Wirken die Ziele der GfBK nach außen vertritt. Vereinsmitglieder, die sich zur Wahl stellen wollen, müssen wenigstens 2 Jahre ordentliches Mitglied der GfBK sein.

12.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied und den ärztlichen Direktor vertreten.

12.4 Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer in beratender Funktion auf die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Frist ist eine Wiederberufung zulässig. Die Beisitzer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Beisitzer mit Aufgaben betrauen.

12.5 Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet erhalten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

13.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

13.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 und 3 der Satzung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- e) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichtes;
- f) Berufung und Bestätigung von Beiratsmitgliedern;
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

13.3 a) Der Vorstand des Vereins bestellt für die Geschäftsführung einen ärztlichen Direktor, der vom Verein eine Vergütung erhält. Voraussetzung für das Amt ist die Approbation als Arzt/Ärztin und die Mitgliedschaft in der GfBK.

b) Dem Ärztlichen Direktor obliegt in Absprache mit dem Vorstand die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte sowie die theoretische und praktische Umsetzung satzungsgemäßer Zwecke und Ziele des Vereins. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstands teil. Während seiner Amtszeit ruht sein passives Wahlrecht im Verein. Der Vorstand kann ihm aber die Leitung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung anvertrauen.

c) Erforderlichenfalls beschäftigt der Verein weitere Angestellte. Sofern die weiteren Angestellten Mitglieder der GfBK sind, ruht während des Angestelltenverhältnisses ihr passives Wahlrecht.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

14.1 Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des Beiratssekretärs - werden auf die Dauer von drei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

14.2 Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen berufen. Für den Fall, dass sich eine qualifizierte Persönlichkeit für das freigewordene Amt nicht findet oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, ist der Vorstand berechtigt, höchstens zwei Ämter in einer Person zu vereinigen. Das Ersatzmitglied oder die Ämtervereinigung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das freigewordene Amt durch die Wahl gemäß § 17 für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstands neu zu besetzen.

14.3 Für den ersten Vorstand des Vereins wählt die Gründungsversammlung sechs Mitglieder für eine einjährige Amtsperiode. Diese bestimmen den Beiratssekretär für eine zweijährige Amtsperiode.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

15.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

15.2 Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Leitung der Versammlung kann dem geschäftsführenden ärztlichen Direktor übertragen werden.

15.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Sollen Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichem Wege gefasst werden, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zugang des entsprechenden Aufnahmevorschlages bei den übrigen Vorstandsmitgliedern Widerspruch bei dem vorgeschlagenen Vorstandsmitglied erhoben wird. Der Widerspruch ist gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Geschäftsstelle innerhalb der Frist zu erheben. Der Aufnahmevorschlag gilt als zugegangen, wenn seit seiner Absendung drei Tage verstrichen sind.

15.4 Die Beschlüsse des Vorstands sind gemäß § 21 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied und der geschäftsführende ärztliche Direktor erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 16 Mitgliederversammlung

16.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidenten, von einem im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglied oder dem geschäftsführenden ärztlichen Direktor mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift „Signal“ der Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e. V. Der Versammlungsort wird vom Vorstand bestimmt.

16.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Beiratssekretärs;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder und Bestimmung der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem geschäftsführenden ärztlichen Direktor geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen ordentlichen Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e. V. oder Beisitzer des Vorstandes übertragen werden.

17.2 Vereinsmitglieder haben vom Tag der Aufnahme in den Verein an alle Mitgliederrechte mit einer Einschränkung und können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind erst nach mindestens sechsmonatiger Vereinsmitgliedschaft in der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nur durch persönlich erteilte Vollmacht schriftlich bevollmächtigt werden. Das bevollmächtigte Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

17.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

17.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn aufgrund ordnungsgemäßer Ladung wenigstens zehn Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident oder der ärztliche Direktor verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

17.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig.

§ 18 Wahlen

18.1 Bei Wahlen steht es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob, wenn mehrere Mitglieder eines Gremiums zu wählen sind, eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung durchgeführt werden soll.

18.2 Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt hat.

18.3 Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden (Gesamtwahl), stehen jedem Wahlberechtigten soviel Stimmen zu, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind in diesem Falle diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.

18.4 Für den Fall, dass sich nicht genügend Personen für die zu besetzenden Ämter finden oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung höchstens zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigen.

18.5 Vorschläge für Neuwahlen sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

19.1 Der Präsident oder der ärztliche Direktor können nach Absprache mit dem Vorstand jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 16 und 17 entsprechend.

19.2 Jede Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch innerhalb einer Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes abberufen.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand, dem Beirat, dem Förderkreis und dem Stifterkreis nicht angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung nach § 2 und 3 der Satzung eingehalten wird, sowie den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

21.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organs zu unterschreiben.

21.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 22 Auflösung des Vereins

22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich die Liquidatoren.

22.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen soll nach Zustimmung des Finanzamtes der gemeinnützigen Ebo-Rau-Stiftung, Amberg, zugeführt werden.*

* Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 1982 beschlossen, Änderungen und Ergänzungen der Mitgliederversammlungen bis zum 13.05.2011 wurden berücksichtigt.